

Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23

Vom 16. März 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist, und §§ 17 und 18 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule
- § 3 Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 4 Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)
- § 5 Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)
- § 6 Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens
- § 7 Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch
- § 8 Auswahlgespräch und Bewertung
- § 9 Auswahlkommission
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Anlage 2: Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Studienplatzvergabe des ersten Fachsemesters im Modellstudiengang Humanmedizin erfolgt für das Wintersemester 2022/23 über das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung). Die Stiftung ermittelt entsprechend der jeweils geltenden Regelungen die am Verfahren Teilnehmenden aus den eingegangenen Bewerbungen innerhalb der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung. Die Auswahl innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) erfolgt nach den Festlegungen dieser Ordnung, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung.

(2) Ablehnungen und Zulassungen erfolgen in der zusätzlichen Eignungsquote und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Namen und im Auftrag der Technischen Universität Dresden durch die Stiftung. Die Bescheide über das Ergebnis der Teilnahme am Auswahlgespräch erlässt die Technische Universität Dresden selbst.

§ 2

Teilnahme am Auswahlverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote und in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer einen Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen frist- und formgerecht innerhalb des zentralen Vergabeverfahrens bei der Stiftung gemäß den Regelungen der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung eingereicht hat.

§ 3

Test für Medizinische Studiengänge (TMS) als Auswahlkriterium in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Für die Quoten ZEQ sowie AdH wird das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests berücksichtigt, der ausschließlich durch die vorgezogene Teilnahme am Test für Medizinische Studiengänge (TMS) abgelegt werden kann. Der TMS wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn (Entwicklung und Auswertung) zur Verfügung gestellt und von der zentralen Koordinationsstelle TMS an der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorbereitet, organisiert und koordiniert.

(2) Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur TU Dresden wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.

(3) Die TU Dresden verwendet ausschließlich das den Teilnehmenden von der ITB Consulting GmbH zur Verfügung gestellte Testergebnis. Für die Berücksichtigung des TMS-Ergebnisses im Zulassungsverfahren ist von Personen, die sich beworben haben, die Ergebnismitteilung der ITB Consulting GmbH innerhalb der allgemeinen, für Zulassungsanträge vorgesehenen Frist gemäß § 6 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung (Ausschlussfristen) bei der Stiftung einzureichen.

(4) Wird der Stiftung kein TMS-Ergebnis nachgewiesen, werden für das Kriterium TMS in den Quoten ZEQ und AdH jeweils null Punkte vergeben.

§ 4

Studienplatzvergabe innerhalb der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der Quote ZEQ erstellt die Stiftung eine Rangliste entsprechend Artikel 10 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der folgende Kriterien zu Grunde liegen:

1. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS,
2. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
3. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Satzung.

(2) Die Auswahlkriterien nach Absatz 1 werden wie folgt gewichtet:

	Kriterien		
	TMS	Berufs- ausbildung	Auswahl- gespräch
Gewichte (in %)	20	20	60

§ 5

Studienplatzvergabe innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote werden nach § 10 Absatz 4 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes drei Unterquoten mit folgender Aufteilung innerhalb der zur Verfügung stehenden Studienplätze gebildet:

1. AdH-Unterquote: 25 %
2. AdH-Unterquote: 25 %
3. AdH-Unterquote: 50 %.

(2) Zur Vergabe der Studienplätze in der AdH-Quote erstellt die Stiftung gemäß Absatz 3 für jede der drei Unterquoten Ranglisten nach folgenden Kriterien:

1. die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests TMS gemäß Anlage 5 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung,
3. eine nach § 23 Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 der Anlage 7 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung anerkannte praktische Tätigkeit (Dienst),
4. eine nach der Anlage 1 dieser Ordnung anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung und
5. das Ergebnis eines standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräches an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus gemäß § 8 dieser Ordnung.

(3) Die Kriterien werden in den unter Absatz 1 benannten Unterquoten wie folgt gewichtet:

Unterquote	HZB	Kriterien & Gewichte (in %)			
		TMS	Dienst	Berufs- ausbildung	Auswahl- gespräch
1. AdH-Unterquote (25 %)	55	40	5		
2. AdH-Unterquote (25 %)	20	50	5	5	20
3. AdH-Unterquote (50 %)	5	5			90

§ 6

Form und Frist der Anträge zur Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch vor Beginn des Vergabeverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus führt vor dem zentralen Vergabeverfahren der Stiftung zum Wintersemester 2022/2023 standardisierte und stationsbasierte Auswahlgespräche durch.

(2) Die Teilnahme am Auswahlgespräch ist vom 1. April bis 30. April 2022 förmlich über ein Online-Bewerbungsportal der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu beantragen. Der Antrag ist in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist an die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, Modellstudiengang Humanmedizin MEDiC, Referent:in Studiendekanat, Fetscherstraße 74, 01307 Dresden zu übersenden. Dem Antrag ist die Ergebnismitteilung des TMS-Ergebnisses der ITB Consulting GmbH beizufügen. Kann glaubhaft gemacht werden, dass die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Teilnahme am Auswahlgespräch schriftlich zu beantragen.

§ 7

Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch

(1) Die Teilnahme am standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch nach § 8 Absatz 1 ist auf 80 Bewerberinnen und Bewerber begrenzt.

(2) Die Vorauswahl zum standardisierten und stationsbasierten Auswahlgespräch erfolgt auf der Grundlage einer Rangliste. Die Rangfolge innerhalb der Rangliste wird nach dem Ergebnis, das die Bewerberin bzw. der Bewerber beim TMS erreicht hat (Standardwert), bestimmt. Bei Ranggleichheit wird der Platz auf der Rangliste nach dem Los zugeordnet.

§ 8

Auswahlgespräch und Bewertung

(1) Die Auswahlgespräche finden in dem Zeitraum vom 1. Juni bis zum 24. Juni 2022 am Medizincampus Chemnitz in Chemnitz statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Auswahlgespräche an die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse versendet. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(2) Teilnehmende haben sich am Tag des Auswahlgespräches mit einem amtlichen Dokument zur Feststellung der Personenidentität auszuweisen. Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht zum festgesetzten Auswahlgespräch oder kann ein Auswahlgespräch aus Gründen, die die sich bewerbende Person nicht zu vertreten hat, nicht geführt bzw. zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(3) Das standardisierte Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung für das Studium der Humanmedizin und den damit angestrebten ärztlichen Beruf geben. Insbesondere dient es der Bewertung des Grades der persönlichen Motivation für das Humanmedizinstudium und den ärztlichen Beruf, der Einsatzbereitschaft und Empathie für die Belange von Patientinnen und Patienten, des Reflektionsgrades, der Auffassungs- und Beobachtungsgabe, naturwissenschaftlicher Grundkenntnisse, des Verständnisses für die Besonderheiten der Beziehung zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin bzw. Patient, der Gesprächsfähigkeit, der Klarheit, Verantwortungsbereitschaft und Überzeugungskraft in der Kommunikation mit anderen Personen auch in schwierigen Gesprächssituationen. Das Auswahlgespräch an vier

Interviewstationen mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten wird als nichtöffentliches, standardisiertes Einzelgespräch durchgeführt. Dabei werden an jeder Interviewstation mittels drei Aufgabenstellungen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kriterien von drei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 5 Punkte = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 4 Punkte = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 Punkte = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 2 Punkte = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 1 Punkt = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Das Gesamtergebnis des Auswahlgesprächs setzt sich aus der Summe aller Einzelbewertungen der in den vier Interviewstationen erreichten Punktzahlen zusammen. Die Bewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission gehen ungewichtet in die Gesamtbewertung ein. Maximal können 180 Punkte erreicht werden. Die im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunkte werden entsprechend der Anlage 2 dieser Ordnung auf eine 100 Punkte-Skala umgerechnet.

(4) Über den Verlauf, die wesentlichen Inhalte des Auswahlgesprächs und dessen Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(5) Können Bewerberinnen und Bewerber glaubhaft machen, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Auswahlgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird durch die Auswahlkommission auf Antrag eine alternative Form der Feststellung der Eignung angeboten (Nachteilsausgleich). Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern das jeweils erreichte und nach Absatz 3 Satz 8 umgerechnete Ergebnis mittels Bescheid mitgeteilt.

§ 9

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus 30 Mitgliedern, davon sind mindestens 10 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden von dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus für die Dauer eines Auswahlverfahrens bestellt. Ihre Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlgesprächs.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf das Auswahlverfahren vorbereitet und in eignungsdiagnostischen Methoden geschult. Die Mitglieder der Auswahlkommission führen die Auswahlgespräche durch. Eine Interviewstation wird jeweils von drei Mitgliedern besetzt. Mindestens ein Mitglied muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Modellstudiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2022/23 tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technische Universität Dresden vom 23. Februar 2022 und der Genehmigung des Rektorats vom 15. März 2022.

Dresden, den 16. März 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen

Altenpflegerin/Altenpfleger
Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent
Arzthelferin/Arzthelfer
Biologielaborantin/Biologielaborant
Chemielaborantin/Chemielaborant
Diätassistentin/Diätassistent
Ergotherapeutin/Ergotherapeut
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
Hebamme/Entbindungspfleger
Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
Krankenschwester/Krankenpfleger
Logopädin/Logopäde
Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter
Medizinisch-technische Assistentin – Funktionsdiagnostik/Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische Assistentin (MTA)/Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/Medizinisch-technischer Laboratoriums-
assistent
Medizinisch-technische Radiologieassistentin/Medizinisch-technischer Radiologieassistent
Medizinlaborantin/Medizinlaborant
Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
Operationstechnische Angestellte/Operationstechnischer Angestellter
Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent
Orthoptistin/Orthoptist
Pflegefachfrau/Pflegefachmann
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Radiologisch-technische Assistentin (RTA)/Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
Rettungsassistentin/Rettungsassistent
Veterinärmedizinisch-technische Assistentin/Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

**Anlage 2:
Umrechnung der im Auswahlgespräch erreichten Gesamtpunktzahl auf eine 100 Punkte Skala**

Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung	Punkte aus Auswahlgespräch	Ergebnis Eingabe bei Stiftung
36	0	85	34	133	67
37	1	86	35	134	68
38	1	87	35	135	69
39	2	88	36	136	69
40	3	89	37	137	70
41	3	90	38	138	71
42	4	91	38	139	72
43	5	92	39	140	72
44	6	93	40	141	73
45	6	94	40	142	74
46	7	95	41	143	74
47	8	96	42	144	75
48	8	97	42	145	76
49	9	98	43	146	76
50	10	99	44	147	77
51	10	100	44	148	78
52	11	101	45	149	78
53	12	102	46	150	79
54	13	103	47	151	80
55	13	104	47	152	81
56	14	105	48	153	81
57	15	106	49	154	82
58	15	107	49	155	83
59	16	108	50	156	83
60	17	109	51	157	84
61	17	110	51	158	85
62	18	111	52	159	85
63	19	112	53	160	86
64	19	113	53	161	87
65	20	114	54	162	88
66	21	115	55	163	88
67	22	116	56	164	89
68	22	117	56	165	90
69	23	118	57	166	90
70	24	119	58	167	91
71	24	120	58	168	92
72	25	121	59	169	92
73	26	122	60	170	93
74	26	123	60	171	94
75	27	124	61	172	94
76	28	125	62	173	95
77	28	126	63	174	96
78	29	127	63	175	97
79	30	128	64	176	97
80	31	129	65	177	98
81	31	130	65	178	99
82	32	131	66	179	99
83	33	132	67	180	100
84	33				